

1. Gewerbeanzeige-Gewerbeanmeldung

Jeder Gewerbetreibende muss dort, wo sich eine Betriebsstätte (Hauptsitz, Filialen) befindet, den Beginn des Gewerbes anzeigen (Haupt- oder Nebengewerbe).

Zuständig: Gemeinde- oder Stadtverwaltung

(Freiberufler melden sich direkt beim Finanzamt an).

Vor allem erhalten Gründer bei den Beratern der IHK Schwaben passgenaue Einstiegsinformationen, Beratung, Stellungnahmen und Qualifizierungsangebote.

2. Besondere Gewerbeerlaubnis

Bei bestimmten gewerblichen Tätigkeiten genügt eine Gewerbeanzeige (Ziff. 1) nicht. Für diese ist zusätzlich eine besondere Gewerbeerlaubnis notwendig (Beispiele: Bewachungsgewerbe, Immobilien- und Kreditvermittlung, Taxi, Gütertransporte, Gaststätte, Spielhalle, Versicherungs- und Finanzanlagenvermittlung).

Zuständig: Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt, kreisfreie Stadt)

3. Handwerk

Der selbständige Betrieb eines Handwerks (zum Beispiel Kfz-Mechaniker) bedarf der Eintragung in die Handwerksrolle (grundsätzlich ist dazu der Meisterbrief erforderlich).

Der selbständige Betrieb eines handwerksähnlichen Gewerbes (zum Beispiel Fahrzeugverwerter, Kosmetikerin, Rohr- und Kanalreinigung) ist zwar ohne Handwerksrolleneintragung möglich, gehört jedoch zur Handwerkskammer.

Zuständig: Handwerkskammer für Schwaben, Augsburg (Telefon: 0821 3259-0).

4. Steuerliche Meldung

Gewerbetreibende müssen den Beginn ihrer Tätigkeit nicht gesondert beim Finanzamt anzeigen. Formlose Meldung ist aber sinnvoll und empfehlenswert (Betriebsöffnungsbogen). Freiberufler hingegen müssen sich direkt beim Finanzamt anmelden.

5. Handelsregister

Gewerbetreibende, die einen Geschäftsbetrieb größeren Umfangs führen (Einzelunternehmen, OHG, KG), müssen sich in das Handelsregister eintragen lassen. Gewerbetreibende ohne entsprechenden Geschäftsumfang können sich - auf Wunsch – eintragen lassen. Die Rechtsformen wie zum Beispiel eingetragener Kaufmann/Kauffrau, Unternehmersgesellschaft (haftungsbeschränkt), GmbH und AG müssen sich immer eintragen lassen.

Zuständig: (über Notar) Amtsgericht – Abteilung Registergericht

6. Gesetzliche Unfallversicherung

Jeder Unternehmer ist verpflichtet, seinen Betrieb innerhalb von einer Woche bei der fachlich zuständigen Berufsgenossenschaft anzumelden. Zuständig: jeweilige Berufsgenossenschaft. Auskünfte über die fachliche Zuständigkeit erteilt die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, Landesverband Südost, München, Telefon: 0800 6050404 Internet: www.dguv.de

7. Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung

Werden Arbeitnehmer beschäftigt, muss der Arbeitgeber diese zur Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung anmelden.

Zuständig: Gesetzliche Krankenkassen. Auch für Selbstständige besteht Krankenversicherungspflicht für alle, die zuletzt gesetzlich krankenversichert waren. Von den gesetzlichen Krankenkassen abgesehen, hat der Existenzgründer die Möglichkeit, sich privat zu versichern. Privat Versicherte müssen sich bei ihrem Versicherer versichern.

Grundsätzlich sind Gewerbetreibende in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht pflichtversichert. Doch es gibt Ausnahmen, zum Beispiel Unternehmer, die keine sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen und nur für einen Auftraggeber arbeiten. Sie müssen sich, wie auch Hausgewerbetreibende, als arbeitnehmerähnliche Selbstständige zur Rentenversicherung anmelden oder einen Befreiungsantrag als Existenzgründer stellen. **Eine Meldepflicht innerhalb von drei Monaten besteht bei dem Personenkreis, der sich weiterhin pflichtversichern muss** (z.B. Lehrer, Erzieher, Pflegeperson, Hebamme, Künstler, Publizisten, Selbstständige mit nur einem Auftraggeber). Die Frage der **Scheinselbstständigkeit** kann über die [Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung](#) geklärt werden.

Zuständig: Deutsche Rentenversicherung

Kostenloses bundesweites [Servicetelefon: 0800 1000 4800](tel:080010004800), Internet: www.deutsche-rentenversicherung.de

Arbeitslosenversicherung: Gründer können sich innerhalb einer 3-Monats-Frist günstig gegen Arbeitslosigkeit versichern, sofern Anspruch auf Leistungen durch die Agentur für Arbeit bestehen.

Zuständig: Agentur für Arbeit

Internet: www.arbeitsagentur.de

8. Betriebshaftpflichtversicherung / betriebliche Versicherungen

Jeder Selbständige sollte eine Betriebshaftpflichtversicherung abschließen, um Personen- und Sachschäden sowie auf ihnen beruhende Vermögensschäden, die von der Betriebsstätte, dem Inhaber oder den Betriebsangehörigen bei ihrer betrieblichen Tätigkeit verursacht werden, abzudecken. Dabei sollte auf eine ausreichende Deckungssumme beim Versicherungsabschluss geachtet werden. Zudem sollte geprüft werden, welche weiteren betrieblichen Versicherungen möglicherweise benötigt werden.

9. Betriebsnummer

Für die Anmeldung von Arbeitnehmern bei der Sozialversicherung (siehe auch 7.) benötigt der Arbeitgeber eine Betriebsnummer, die die Agentur für Arbeit erteilt.

Zuständig: Agentur für Arbeit

Internet: www.arbeitsagentur.de

10. Gewerbeaufsichtsamt

Die Regierung von Schwaben - Gewerbeaufsichtsamt – hat die Einhaltung der Vorschriften des technischen, medizinischen und sozialen Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit im Regierungsbezirk Schwaben zu überwachen.

Zuständig: Regierung von Schwaben, Gewerbeaufsichtsamt, Morellstr. 30d, 86159 Augsburg

Telefon: 0821 327-01

Internet: www.regierung.schwaben.bayern.de Gewerbeaufsichtsamt.

Stand: Juli 2023

Ansprechpartner:

Jürgen Wager
Stettenstraße 1 + 3 | 86150 Augsburg
Tel 0821 3162-255 | Fax 0821 3162-174
juergen.wager@schwaben.ihk.de

Ansprechpartner:

Karin Bräuer
Edisonallee 39 | 89231 Neu-Ulm
Tel 0731 176255-22 | Fax 0731 176255-12
karin.braeuer@schwaben.ihk.de

Ansprechpartner:

Gerhard Remmele
Donaustraße 29 | 87700 Memmingen
Tel 08331 8361-18 | Fax 08331 8361-14
gerhard.remmele@schwaben.ihk.de